

§ 1492 BGB

(1) Der überlebende [Ehegatte](#) kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben. Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlass des verstorbenen [Ehegatten](#) zuständigen Gericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlassgericht soll die Erklärung den anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende [Ehegatte](#) gesetzlicher Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Familiengericht, wenn eine Betreuung besteht, dem Betreuungsgericht mitteilen.

(2) Die Aufhebung kann auch durch [Vertrag](#) zwischen dem überlebenden [Ehegatten](#) und den anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der [Vertrag](#) bedarf der notariellen Beurkundung.

(3) Bei einer Aufhebung durch den Betreuer des überlebenden [Ehegatten](#) ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts [erforderlich](#).